

BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 15



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHFARTEN
- AUSKRAGUNGEN
- WOHNBAUFLÄCHEN REINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN KERNGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- [] und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSS, MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN

über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 15
 Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 15 für das Plangebiet Hamburg-Südliche - Nordgrenze des Flurstücks 85 West- und Nordgrenze des Flurstücks 787 sowie Nordgrenze des Flurstücks 986 der Gemarkung Uhlstedt - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2666 und von hier über das Flurstück 501 der Gemarkung Barmbek im Bartholomäus-Str.-Bartholomäus-Str.-Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3053 sowie Nordgrenze des Flurstücks 3036 der Gemarkung Barmbek - Heitmanns-Str.-Nordgrenze des Flurstücks 5021 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 5116 der Gemarkung Barmbek - Denselstraße - Nordgrenze des Flurstücks 638 der Gemarkung Barmbek - Köhlhalden - Hamburger Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Grenze 415 und 420) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Werkanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung der ersten Obergeschosse zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.
 Der Senat

Bereinstimmung mit dem
 Archiv niedergelegt
 Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 16. Dez. 1966
Banahle TA

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 9. Dez. 1966 (GVBl. S. 263)
 In Kraft getreten am 16. Dez. 1966

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 BARMBEK-SÜD 15

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEILE 48,420

AUF GRUND DES BUNDESHAUSSETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 311)

HAMBURG, DEN 26.10.66
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Schulstraße 1
 Ruf 34 10 06

Archiv
 Nr. 23136

Geändert durch den Bebauungsplan
 Barmbek-Süd 21
 vom 15.5.72 (GVBl. S. 20)

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 15

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 15 für das Plangebiet Humboldtstraße — Nordgrenze des Flurstücks 85, West- und Nordgrenze des Flurstücks 787 sowie Nordgrenze des Flurstücks 986 der Gemarkung Uhlenhorst — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2666 und von hier über das Flurstück 5051 der Gemarkung Barmbek bis Bartholomäusstraße — Bartholomäusstraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5053 sowie Nordgrenze des Flurstücks 5056 der Gemarkung Barmbek — Heitmannstraße — Nordgrenze des Flurstücks 5021 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 5116 der Gemarkung Barmbek — Desenißstraße — Nordgrenze des Flurstücks 638 der Gemarkung Barmbek — Rönnhaidstraße — Hamburger Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 418 und 420) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Für das gesamte Kerngebiet ist nur eine Sammelheizanlage zulässig.
3. Die für das Kerngebiet erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind insgesamt in Parkhäusern unterzubringen.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, jedoch sind bauliche Anlagen in einer Höhe von mehr als 4,50 m über Gelände und einzelne Stützen zulässig.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 22

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 22 für das Plangebiet Bramfelder Chaussee — Anderheitsallee — Westgrenzen der Flurstücke 885 bis 883, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 880, Westgrenzen der Flurstücke 879, 877, 264/37 und 259/29 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 259/29, 877, 876 und 872 der Gemarkung Bramfeld — Bramfelder Chaussee — Nüßlerkamp — Hohnerkamp — Berner Chaussee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise an der Anderheitsallee sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung

über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat